

§ 71 Absatz 2 PfdG.EKD i.V.m. § 24 WürttPFG (RS 440 und 441)

Nicht alle Fragen und Probleme, die mit dieser Form des Gemeindepfarrdienstes verbunden sind, lassen sich einfach beantworten und optimal lösen.
Zum Gelingen sind der gute Wille aller Beteiligten und die Bereitschaft zu Kompromissen und flexiblen Lösungen nötig.

Was ist beim Besetzungsvorgang einer für den eingeschränkten Dienstauftrag neu vorgesehenen Pfarrstelle in besonderer Weise zu beachten?

1. Die Pfarrstelle wird vakant

Sobald bekannt wird, dass eine für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehene Pfarrstelle vakant wird – und möglichst noch vor der Wiederbesetzungssitzung –, sollten im Kirchengemeinderat erste Überlegungen angestellt werden, wie der eingeschränkte Dienstauftrag konkret verwirklicht werden soll und kann. Insbesondere die für die Ausschreibung der Pfarrstelle benötigten Angaben zur Beschreibung des Dienstauftrags sollten vorberaten werden. Die Dienstauftragsbeschreibung kann nur ein Rahmen sein, in dem die pfarramtlichen Grunddienste (§ 5 WürttPFG zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD, RS 440/441) weiter konkretisiert und festgelegt sind. Freiräume sind nötig für nicht Vorhersehbares, für nicht Festzulegendes, für Schwerpunktsetzungen.

Gefragt werden muss in diesem Zusammenhang, welchen qualitativen und quantitativen Umfang der bisher gültige Dienstauftrag auf der bis dahin nicht eingeschränkten Gemeindepfarrstelle hat. Zur Klärung dieser Frage können beispielsweise der Gemeindebericht zur Visitation, der Text der letzten Ausschreibung und die Geschäftsordnung herangezogen werden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den pfarramtlichen Grunddiensten und dem, was darüber hinausgeht. Auch empfiehlt es sich – unabhängig von der Frage eines eingeschränkten Dienstauftrags –, aus Anlass einer Wiederbesetzung die Gemeindearbeit zu überdenken, zu bilanzieren und zu konzipieren: Was muss, soll, kann weitergeführt werden? Was könnte, sollte, müsste aufgegeben oder neu begonnen werden?

Aufgrund dessen, "was ist" und "was sein soll", muss beraten und entschieden werden, was an dem bisher gültigen Dienstauftrag zu verändern ist, damit er in etwa dem Umfang von dreiviertel bzw. der Hälfte eines Dienstauftrags einer Pfarrstelle durchschnittlicher Größe entspricht. Abweichungen im Umfang des Dienstauftrags nach oben und unten, wie sie bei nicht eingeschränkten Pfarrstellen bestehen, sind entsprechend für Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag zulässig.

Es könnte sein, dass bei einer bisher schon sehr kleinen Stelle und knapp beschriebenem Umfang der pfarramtlichen Grunddienste am Dienstauftrag nichts geändert werden muss. (In diesem Fall wird dann ein neuer Pfarrstelleninhaber weniger Zeit als der Vorgänger für über diese Grunddienste hinausgehende Aufgaben aufbringen können.) Oder es kann sein, dass der bisher gültige Dienstauftrag eingeschränkt werden muss, weil die nötige Einschränkung anders nicht erzielt werden kann oder soll.

Dabei kann gefragt werden:

- Was können andere ehren-, neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen?
- Was kann und muss wegfallen?
- Was kann durch Kooperation innerhalb der Kirchengemeinde, des Distrikts, des Kirchenbezirks effizienter gestaltet werden?

Bei den Möglichkeiten zur Kooperation könnte, je nach Umständen, auf Nachbarschafts- und Distriktsebene gedacht werden an:

- Gemeinsamer Predigtplan (Kanzeltausch)
- Veränderung der Gottesdienstzeiten, so dass Doppeldienst möglich wird
- Gottesdienste durch Prädikantinnen und Prädikanten
- Hin und wieder gemeinsame Gottesdienste im Distrikt
- Zusammenlegen von kleinen Konfirmandenjahrgängen
- Zusammenarbeit in der Jugendarbeit
- Gemeinsame Kinderkirchvorbereitung
- Gemeinsamer Gemeindebrief
- Gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der Bibelwoche oder von Bibelstunden
- Einrichten oder Ausbau eines Besuchsdienstes
- Austausch von Programmen für Gemeindegruppen (Senioren, Erwachsenenbildung, Mitarbeiterschaft, Jugend...)
- Entlastung des Pfarrers oder der Pfarrerin von Verwaltungsaufgaben (Abgabe des ersten Vorsitzes im Kirchengemeinderat, Übernahme der eigenverantwortlichen Zuständigkeit für Bauaufgaben, Krankenpflegestation, Kindergarten... durch Mitglieder des Kirchengemeinderats [§ 24 KGO, RS 50/51])
- ...

In solche Überlegungen müssen zu gegebener Zeit alle direkt oder indirekt betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchengemeinderätinnen und -räte einbezogen werden.

2. Wiederbesetzungssitzung und Ausschreibung

Nicht alle diesbezüglichen Fragen zum Dienstauftrag können vor der Wiederbesetzungssitzung, die der Prälat bzw. die Prälatin abhält, und vor der darauf folgenden Ausschreibung geklärt werden. Aber für einen Bewerber oder eine Bewerberin um die Pfarrstelle sollten die Umriss des Dienstauftrags aus dem Text der Ausschreibung deutlich erkennbar werden. In den Text der Ausschreibung kann auch bereits ein Hinweis auf die Vorstellung des Besetzungsgremiums über die Art der zeitlichen Einschränkung des Dienstauftrags aufgenommen werden.

3. Vor der Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin

Der Oberkirchenrat benennt einen Bewerber oder eine Bewerberin oder schlägt bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vor. Dieser Vorschlag wird dem Besetzungsgremium in einer Sitzung bekannt gemacht. Bevor einer der vom Oberkirchenrat zur Wahl vorgeschlagenen oder der bzw. die Benannte in einer weiteren Sitzung gewählt wird, muss mit dem oder den Betreffenden zumindest vorläufig vereinbart werden, auf welche Weise die zeitliche Einschränkung des Dienstauftrags vorgenommen werden soll. Diese kann in einer täglichen Einschränkung des Dienstes bestehen. Die Einschränkung des Dienstauftrags kann aber auch dadurch umgesetzt werden, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin das Recht hat, zusätzlich zu dem dienstfreien Tag bei einem auf Dreiviertel eingeschränkten Dienstauftrag weitere eineinhalb Tage, bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag drei Tage in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Diese Tage können auch als halbe Tage über die Woche verteilt werden. Das Dekanatamt kann in Ausnahmefällen, wenn die Vertretung sichergestellt ist, genehmigen, dass die zusätzlichen dienstfreien Tage eines Quartals zusammenhängend genommen werden. Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen auch andere Regelungen genehmigen.

Vom 01.01.2003 an haben grundsätzlich alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die verpflichtet sind in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§ 37 Absatz 1 PfdG.EKD, § 7 Absatz 2 WürttPfG zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD, RS 440/441) Anspruch auf freie Dienstwohnung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Kirchengemeinde jedoch von der Verpflichtung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen befreien lassen (§19 Absatz 4 PfbesG, RS 550). Wird die Befreiung ausgesprochen, so hat die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin Anspruch auf unvermindertes Grundgehalt und die Pfarrerin/ der Pfarrer hat weiterhin die Wohnungsmiete zu tragen.

Hat eine Pfarrerinnen/ein Pfarrer Anspruch auf freie Dienstwohnung, so vermindert sich das Grundgehalt um den Dienstwohnungsausgleich.

Zum Dienstwohnungsanspruch und zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen bitte im Referat 3.1 des Oberkirchenrats (DW -129) nachfragen.

Benötigt der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin die zusätzlichen dienstfreien Tage für eine weitere Berufstätigkeit, Ausbildung o. ä., so dass längere Zeiten der Abwesenheit entstehen, so empfiehlt sich das Einrichten eines Bereitschaftsdienstes (Wochenende, freie Tage, Beerdigungen) zwischen verschiedenen Pfarrämtern, woraufhin das Dekanatamt von der Verpflichtung zur Erreichbarkeit ganz oder teilweise befreien kann (insbesondere die Nummern 1.2, 1.3, 12 und 16 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung sind zu beachten). Pfarrerrinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag haben dafür zu sorgen, dass während ihrer Abwesenheit vom Dienstort die Gemeindeglieder jederzeit erfahren können, wer sie vertritt und wann sie wieder anzutreffen sind. Die Einrichtung fester Sprechzeiten ist geboten.

4. Vor der Ernennung

Kann nicht bereits vor der Wahl vorläufig geklärt werden, wie und auf welche Weise die zeitliche Umsetzung erfolgen soll, so ist bis auf weiteres von einer täglichen Einschränkung des Dienstes auszugehen. Die zeitliche Umsetzung ist je nach Umständen und Erfordernissen zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Kirchengemeinderat und in Absprache mit den vertretenden Kolleginnen und Kollegen und dem Dekanatamt in der Dienstauftragsbeschreibung festzulegen und den Gemeindegliedern bekannt zu machen.

5. Nach Dienstantritt

Innerhalb der nächsten drei Monate sollte – falls noch nicht geschehen – die Geschäftsordnung für das Pfarramt überprüft und ggf. durch besetzungsbezogene Angaben zur zeitlichen Einschränkung des Dienstauftrags ergänzt werden (§ 4 Abs 1 Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag, RS 444). Wenn keine Angaben hierzu erfolgen, wird von einer täglichen Einschränkung des Dienstes ausgegangen.

6. Sonstiges

Grundsätzlich besteht bei einem eingeschränkten Dienstauftrag derselbe Erholungsurlaubsanspruch (Nr. 2 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung, RS 540) und Fortbildungsanspruch wie bei einem nicht eingeschränkten Dienstauftrag. Für eine Woche Erholungsurlaub werden sieben der zustehenden Urlaubstage "verbraucht".

Falls die zeitliche Umsetzung des eingeschränkten Dienstauftrags nicht in einer täglichen Einschränkung des Dienstes besteht, sondern durch zusätzliche dienstfreie Tage umgesetzt wird, gilt, wenn ausnahmsweise für einzelne Wochentage Urlaub genommen werden soll: Bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag, bei dem das Recht besteht, zusätzlich zu dem dienstfreien Tag pro Woche noch drei Tage von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten, werden für einen Tag, der über diese vier dienstfreien Tage hinaus als Urlaub freigenommen werden soll, nicht ein, sondern zwei der zustehenden Urlaubstage verbraucht. Entsprechend bei einem auf Dreiviertel eingeschränkten Dienstauftrag, bei dem das Recht besteht, zusätzlich zu dem dienstfreien Tag pro Woche noch anderthalb Tage freizuhalten, werden für einen Tag einer Woche, der über diese zweieinhalb Tage hinaus freigenommen werden soll, nicht ein, sondern anderthalb der zustehenden Urlaubstage verbraucht. Ein Gottesdienst oder eine vergleichbare dienstliche Verpflichtung am Sonntag oder an einem kirchlichen Feiertag zählt maximal als halber Arbeitstag.

Gemeindepfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag sind zur Erteilung von Religionsunterricht in folgendem Umfang verpflichtet: Bei einer Einschränkung auf 75 v.H. eines vollen Dienstauftrags und einem Seelsorgebezirk

bis zu 1000 Gemeindegliedern	6 WoStd.
über 1000 bis 2000 Gemeindegliedern	4 WoStd.
über 2000 Gemeindeglieder	3 WoStd.
Bei einer Einschränkung auf 50 v. H. eines vollen Dienstauftrags und einem Seelsorgebezirk	
bis zu 1000 Gemeindegliedern	4 WoStd.
über 1000 bis 2000 Gemeindegliedern	3 WoStd.
über 2000 Gemeindeglieder	2 WoStd.

(§ 1 Absatz 1a der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen, RS 480).

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.